

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1 Geltung

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB)¹ gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen der Auftragnehmerin (AN), Mag. (FH) Daniela-Kathrin Ekl, und deren Auftraggeber:innen (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

2 Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1 Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von der AN zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2.2 Die AN schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person; sie ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeitende oder Kooperationspartner:innen heranzuziehen.

2.3 Allfällige Beratung der ANs bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

2.4 Der AG sorgt dafür, dass der AN alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3 Urheberrecht und Nutzungsrecht

3.1 Soweit zwischen AG und AN nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt der AN dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen.

3.2 Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung der AN.

3.3 Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

3.4 Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kundschaft), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AN an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.5 An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen der AN und ihrem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige

¹ Basierend auf den ABB der Design Austria



Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung der AN.

3.6 Will der AG nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

4 Entgeltlichkeit von Präsentationen

4.1 Alle Leistungen der AN erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

4.2 Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

4.3 Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an die AN oder einen Präsentationsmitbewerber, stehen der AN das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

4.4 Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

5 Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

5.1 Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

5.2 Die AN ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung ihres AG an Dritte in Auftrag zu geben.

5.3 Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder die AN vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.

6 Rückgabe und Aufbewahrung

6.1 Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder



Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.

6.2 Entwurfsoriginale und Computerdaten sind der AN, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

7 Haftung

7.1 Die AN haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat sie bis zur Höhe ihres Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

7.2 Mängel sind der AN unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft der AN zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

7.3 Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt die AN keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

7.4 Soweit die AN notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Beauftragten keine Erfüllungsgehilfen der AN.

7.5 Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der AN unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet der AN gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

8 Namensnennung und Belegmuster

8.1 Die AN ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung ihres Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

8.2 Der AN verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

8.3 Bei dreidimensionalen Gegenständen hat die AN Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat der AN Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihm gestalteten Werke.

8.4 Der AG erklärt sich mit der Nennung als Kunde der AN nach erfolgter Beauftragung einverstanden. Des Weiteren erlaubt der AG der AN die Nennung des AG als Referenzkunde nach erfolgreichem Projektabschluss. Die AN ist auch berechtigt, das Logo des AG auf der Webseite



der AN und in Marketingunterlagen zu verwenden. Sämtliche den AG oder das Projekt betreffende Marketing-Dokumente müssen dem AG ausdrücklich nicht zur Freigabe vorlegt werden. Ein Widerruf der Zustimmung zu Punkt 8.4. muss der AN ggf. im Zuge der Beauftragung vom AG schriftlich mitgeteilt werden.

9 Rücktritt und Storno

9.1 Der AG und die AN sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 4.2. AAB zu bezahlen ist.

9.2 Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von der AN zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

9.3 Unabhängig davon ist die AN berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei der AN.

10 Firmeninterne Seminare und Graphic Recordings

10.1 Von der AN schriftlich/per E-Mail rückbestätigte Buchungen von Seminaren oder Graphic Recordings an mit dem AG vereinbarten Terminen sind in jedem Fall verbindlich.

10.2 Bei Absage des Seminars/der Veranstaltung bis spätestens 28 Tage vor dem vereinbarten Termin entstehen keine Kosten. Für spätere Rücktritte (zwischen 27 Tage und 1 Tag vor dem Termin) fallen 50% des vereinbarten Honorars als Stornokosten an. Bei Absage am Veranstaltungstag wird das gesamte Honorar verrechnet.

10.3 Sollte die AN aus Gründen höherer Gewalt (z.B. plötzliche Erkrankung) einen gebuchten Termin nicht einhalten können, bietet sie einen Ersatztermin an oder schlägt – insbesondere für Graphic Recording – wenn möglich eine Ersatzperson vor. Sollte es zu keiner Einigung mit dem AG kommen, erstattet die AN bereits erhaltene Honorare vollständig zurück. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.4 Preise für Seminare und Graphic Recordings gelten lt. der jeweils vereinbarten Regelung. Ein nur teilweiser Besuch des Seminars oder ein vorzeitiger Abbruch bedingt keine Preisminderung.

11 Offene Kurse und einzelne Trainingsstunden

11.1 Sobald die AN eine Anmeldung schriftlich bestätigt hat, ist diese in jedem Fall verbindlich (Vertragsabschluss).

11.2 Mit der Überweisung des Kursbeitrags bis zum angegebenen Zeitpunkt sichert sich die angemeldete Person den Kursplatz. Erfolgt keine vollständige Zahlung, ist eine Teilnahme am Kurs nicht möglich und der Platz wird neu vergeben.

11.3 Bei schriftlicher Abmeldung (Storno) innerhalb von 7 Tagen vor Kursbeginn werden Stornokosten in Höhe von 50% der Kurskosten einbehalten. Bei einer späteren Abmeldung/no show werden die Kurskosten in voller Höhe einbehalten. Eine Weitergabe des Kursplatzes an eine geeignete Person ist zulässig.



11.4 Individuell vereinbarte Trainingsstunden können bis 48 Stunde vor dem Termin kostenlos umbucht werden. Bei späteren Absagen wird der gesamte Betrag verrechnet.

11.5 Aus wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung der Trainerin, zu wenige Anmeldungen) kann es zu Absagen von offenen Kursen/Trainings kommen. In diesem Fall wird ein neuer Termin angeboten oder die Kursgebühr vollständig rückerstattet. Ansprüche darüber hinaus sind ausgeschlossen. Sollte sich die Trainerin durch qualifizierte Personen vertreten lassen, begründet dies kein Recht auf Rücktritt und kein Recht auf Minderung der Kursgebühr.

12 Zahlungsbedingungen

12.1 Der AG stimmt einer elektronischen Rechnungslegung per E-Mail ausdrücklich zu.

12.2 Ab Rechnungslegung ist der Betrag binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug fallen nach 30 Tagen die gesetzlichen Mahnspesen und Verzugszinsen an.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Der Schriftform bedarf jede von den AAB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

13.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der AN.

